

991

Dienstag, 9. Mai 1939.

Deutschland: Verrechnungsabkommen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Mai 1939.

Ueber die Neuregelung des Verrechnungsabkommens mit dem Deutschen Reich berichtet das Volkswirtschaftsdepartement folgendes:

"In seiner Sitzung vom 12. April 1939 hat der Bundesrat die Instruktionen für die schweizerische Delegation, welche mit dem Deutschen Reich über die Neuregelung des Verrechnungsverkehrs zu verhandeln hat, festgelegt. Auf Grund dieser Weisungen sind vom 17. - 29. April in Berlin Verhandlungen geführt worden, über deren Verlauf wir Ihnen am 2. Mai Bericht erstattet haben.

Wie aus unserem Bericht hervorgeht, ist durch das Festhalten der schweiz. Delegation an ihrer Verhandlungsbasis ein Abgehen der deutschen Delegation von ihren ursprünglich extremen und völlig unannehmbaren Forderungen erreicht worden. Es bestehen auch heute noch zwischen der schweiz. und der deutschen Auffassung so starke Differenzen, dass es für eine Verständigung noch grosser Anstrengungen bedarf. Immerhin ist auf deutscher Seite der Wille, mit der Schweiz zu einer Verständigung zu gelangen, klar erkennbar; er hat die deutsche Delegation zu neuen Vorschlägen geführt, welche zur Grundlage künftiger Verhandlungen - zunächst in Unterausschüssen - genommen werden können. Als schweizerisches Entgegenkommen gegenüber den neuen deutschen Vorschlägen, hat unsere Delegation bescheidene Korrekturen an der bisherigen schweizerischen Stellungnahme in Aussicht gestellt und zu deren Abklärung die Verhandlungen unterbrochen.

Die erweiterte schweizerische Verhandlungsdelegation ist am 5. Mai 1939 in Zürich zu einer eingehenden Besprechung der neuen Verhandlungslage zusammengetreten. Sie ist nach Fühlungnahme ihrer Mitglieder mit den verschiedenen Interessentenkreisen in erfreulicher Einhelligkeit zu folgender Stellungnahme gelangt:

I. Schlüsselung.

1. Freie Reichsbankquote.

Die schweiz. Delegation wird die Herabsetzung der Reichsbankquote mit aller Energie weiter verfolgen, weil in dieser Quote die Quelle liegt, aus welcher allein die nach den schweiz. Vorschlägen notwendigen Mittel für den Reiseverkehr und den Transferfonds fließen können. Zu diesem schweiz. Bestreben stehen die deutschen Forderungen in scharfem Gegensatz. Eine Einigung auf der bisherigen schweizerischen Basis mit einer Reichsbankquote von 10% (anstatt 17%) ist kaum wahrscheinlich. Es scheint deshalb richtig, den Weg für ein begrenztes schweiz. Entgegenkommen auf dieser Position zu öffnen. Damit wird der schweiz. Grundsatz, dass die Reichsbank nicht mehr erhalten solle als bisher, nicht verlassen, da je nach der Zeitspanne welche man der Berechnung zu Grunde legt, der historische Anteil de



Reichsbank mit 10% bis ca 11% an den Einzahlungen im Verkehr mit Grossdeutschland bestimmt werden kann.

Es ist die Meinung der Delegation, dass zunächst an der ersten schweiz. Stellungnahme, d.h. an einer Reichsbankquote von nur 10% festzuhalten und dem deutschen Begehren auf einen höheren Anteil der Reichsbank mit dem Hinweis auf neue Anfälle von freien Devisen oder ihrer Aequivalente in erneuten Kriegsmaterialbezügen, welche nach besonderer Regelung abgewickelt werden, und durch die Ausweitung der Pauschalwertgrenzen zu begegnen sei. Aus beiden Quellen erhält Deutschland devisengleiche Waren, d.h. solche, die sonst in freien Devisen beschafft werden müssten.

2. Reiseverkehr.

Die erste Instruktion an die schweiz. Verhandlungsdelegation sah vor, dass der Reiseverkehr wie bisher eine feste monatliche Quote von 3,8 Millionen Fr. erhalten solle. Der erwartete deutsche Angriff auf diese Position ist in aller Schärfe erfolgt. Die von uns als unannehmbar bereits zurückgewiesenen deutschen Vorschläge geben dem Reiseverkehrskonto an Stelle der bisherigen 3,8 Millionen nur noch 1,2 Millionen wovon nur noch die unbedeutende Summe von 0,3 Millionen Fr. auf den eigentlichen Reiseverkehr entfielen. Andererseits sehen auch die Vertreter des schweiz. Reiseverkehrs die absolute Notwendigkeit ein, der veränderten deutschen Einstellung zu den Reisen nach der Schweiz, wie sie insbesondere an höchster Stelle mit aller Eindeutigkeit vertreten wird, Rechnung zu tragen.

Die schweiz. Delegation ist einhellig in der Auffassung, es sei unsere Forderung mit bezug auf die Dotierung des Reiseverkehrs je nach den Notwendigkeiten der Verhandlungslage schliesslich bis auf 3 Millionen Fr. per Monat zu reduzieren, unter Aufrechterhaltung des Rechts der Vorwegnahme dieser Summe - wie bisher - als fester Quote. Die Vertreter des Reiseverkehrs haben der Herabsetzung ihres Anteils nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass ihnen bei einer event. Besserung der Clearing-Einzahlungen eine Chance der Erhöhung ihrer Quote gegeben werde. Es soll demnach versucht werden, eine Vertragsbestimmung folgenden Inhalts zu Gunsten des Reiseverkehrs durchzusetzen:

"Wenn während dreier aufeinanderfolgender Monate die schweiz. Einzahlungen im Clearing die Summe von insgesamt 96 Millionen Franken übersteigen, so soll der Anteil des Reiseverkehrskonto im nächstfolgenden Monat 3,8 Millionen Fr. für solange betragen als die Summe von 96 Millionen Fr. jeweils in den 3 vorangehenden Monaten erreicht wird."

3. Transferfonds.

Die Vertreter der Finanzgläubiger halten an ihrer bei Beginn der Verhandlungen erhobenen Forderung auf einen Anteil von mindestens 15% an den Clearing-Einzahlungen fest und sehen keine Möglichkeit, die der Reichsbank unter Umständen zu gewährende Quotenverbesserung auf den Transferfonds zu übernehmen. Da die ursprünglich von der Schweiz für die Schlüsselung vorgeschlagene Basiszahl von 31,3 Millionen Fr. durchschnittlicher monatlicher Einzahlungen nach deutscher Auffassung viel zu optimistisch ist (die Deutschen rechnen mit Einzahlungen von durchschnittlich bloss 21 Millionen Fr.) und die schlechten Resultate der jüngsten Monate eine tiefere Basis gerechtfertigt erscheinen lassen, bedeutet ein 15%iger Anteil der Finanzgläubiger bereits eine knappe Dotierung des Transferfonds. Bei einer Einzahlung von 29 Millionen, wie sie in den letztvergangenen Monaten

-3-

nicht immer erreicht wurde, würde der 15%ige Anteil = 3,9 Millionen Fr. monatlich nur noch eine Zinstransfer von 2,44% nominell (anstatt der bisher nominell 3 1/4 %) gestatten.

Um die mit Sicherheit vor auszuschende Reduktion des bisherigen Zinsentransfers für die Finanzgläubiger eher tragbar zu gestalten, soll a) die Wiedereinführung der 1938 unter deutschem Druck aufgegebenen, seither jedoch von Deutschland anderen Ländern wieder zugestandenen Reichsmarkanweisungen A verlangt werden. Durch sie soll dem in seinem Reichsmarkanweisungen A verlangten schweizerischen Finanzgläubiger die Möglichkeit einer Verwendung der Differenz zwischen dem transferierten und dem nicht transferierten Teil seines Zinsanspruches bis zu 5 1/2% in Deutschland geschaffen werden;

b) da eine Reduktion des transferierten Zinses unter 2 3/4% nom kaum tragbar erscheint, sollte die von deutscher Seite gemachte Anregung: zunächst für eine gewisse Zeit ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Clearingeinzahlungen einen Zins von 2 3/4% auszuzahlen, geprüft werden. Sollten die Clearing-Einzahlungen einen Monatsdurchschnitt von etwas über 30 Millionen Fr. erreichen, so erhielte der Transferfonds aus seinem Anteil von 15% genügend Mittel, um diese Auszahlungen laufend leisten zu können; sollten die Clearing-Einzahlungen unter diesem Durchschnitt bleiben, so würden für die Zukunft auch im Zinsendienst Auszahlungsfristen für so lange entstehen, bis sie infolge allzu schlechter Einzahlungen schliesslich doch durch eine weitere Reduktion der Zinsauszahlungen in der Schweiz korrigiert werden müssten.

4. Warenkonto, inkl. Nebenkosten.

Die Behandlung des Warenverkehrs in den neuen deutschen Vorschlägen kommt in ihrer arithmetischen Struktur den schweiz. Vorschlägen sehr nahe. Das deutsche Verlangen nach möglichst freier Warenwahl, das zwar nicht mehr in seiner ursprünglich extremen Form, jedoch immer noch grundsätzlich aufrecht gehalten wird, bedeutet eine sehr schwere Belastung des Warenverkehrs, die noch viele Schwierigkeiten bereiten wird. Es scheint notwendig, dem deutschen Verlangen durch eine Erhöhung der bisherigen Pauschalwertgrenzen von schweiz. Seite etwas entgegen zu kommen. Dies könnte am reibungslosesten durch geschehen, dass bei der Berechnung der künftigen Warenwertgrenzen für Grossdeutschland diejenigen des Altreichs zwar um die Wertgrenzen für das ehemalige Oesterreich vermehrt, dagegen der Anteil der Sudetengebiete (ca 1 Million Fr. monatlich) den Deutschen in Gestalt erhöhter Pauschalwertgrenzen für eine freiere Warenwahl zur Verfügung gestellt würden. Ferner geben die neuen Kriegsmaterialbezüge Deutschland eine vermehrte Freiheit der Warenwahl.

Bei der allgemeinen Reduktion der Wertgrenzen nach schweiz. Vorschlag auf 65% und bei Verzicht auf die Anrechnung der Sudetengebiete werden gewiss Härtefälle entstehen, die in Einzelabreden mit den Deutschen ausgeglichen werden sollen.

II. Tilgung der Rückstände.

Die im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr auf Warenkonto bis Ende April 1939 aufgelaufenen Rückstände betragen 58,2 Millionen Fr. An ihrer Abtragung besteht in Anbetracht der unsicheren Zeitumstände auch ein schweizerisches Interesse, wenn wir es auch ablehnen müssen, die Tilgung auf die von den Deutschen geforderte radikale Weise mit monatlichen Tilgungsquoten von 5 Millionen Fr. durch-

-4-

zuführen. Die schweiz. Auffassung geht dahin, diese Rückstände nicht durch die technische Ausscheidung eines besonderen Tilgungskontos abzutragen, sondern den Abbau im Warenkonto selbst vorzunehmen und dafür einen Teil des in die künftigen Wertgrenzen nicht mehr einbezogenen bisherigen Exports nach den Sudetengebieten zu verwenden und im übrigen auf die nicht unberechtigte Hoffnung auf verbesserte Clearing-Einzahlungen abzustellen.

Entsprechend der von der Schweiz immer vertretenen Auffassung muss die deutsche Forderung, die Clearing-Auszahlungen nach den tatsächlichen Eingängen der Vormonate zu bemessen, abgelehnt werden. Es soll versucht werden, dem deutschen Bedenken gegenüber einer neuen Verschuldung auf dem Waren- und Nebenkosten - Konto durch eine Vertragsbestimmung Rechnung zu tragen, nach welcher beim unerwarteten Eintritt neuer Rückstände diese Entwicklung durch eine entsprechende Reduktion der Warenwertgrenzen aufgehalten würde.

III. Kursfrage.

Der gegenwärtige offizielle Clearing-Kurs von RM 100 = Fr. 178 - bis 179.- und insbesondere dessen ständige Schwankungen bilden ein Hindernis sowohl für den Import deutscher Waren, wie auch für den regelmässigen Eingang der Clearing-Einzahlungen in der Schweiz. Es soll der bereits in der ersten Verhandlungsetappe unternommene Versuch, mit Deutschland zu einer Kursstabilisierung auf tieferem Niveau in ähnlicher Weise zu gelangen, wie sie zwischen der Schweiz und Italien vereinbart ist und sich bewährt. In der Aufhebung der Kursschwankungen innerhalb gewisser Grenzen und der dadurch bedingten grösseren Stabilität liegt wohl eines der Mittel, den Import deutscher Waren in die Schweiz zu stimulieren und die gegenwärtig ungenügende Clearing-Speisung etwas zu korrigieren.

Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug streng vertraulich zur Kenntnis an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Sekretariat, Handel 10 Expl.) an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

G. B. Duet